



SATZUNG

BSC Preußen 07 Blankenfelde-Mahlow e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 20. 06. 1990 gegründete Verein trägt den Namen "BSC Preußen 07 Blankenfelde-Mahlow e. V." und führt die Traditionen als Rechtsnachfolger der "BSG Blankenfelde" weiter.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Blankenfelde und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Zossen unter der Nummer 75 eingetragen.
- (3) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (4) Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 21 des Vereinigungsgesetzes vom 21. 02. 1990 und zwar durch Ausübung des Sports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und fördert die Allgemeinheit.
- (3) Sein besonderes Aufgabengebiet ist die Pflege des Breitensports incl. des Behinderten-, Frauen- und Seniorensports und die Förderung der Jugendarbeit im Territorium Blankenfelde - Mahlow und der Umgebung einschließlich entsprechender Aus- und Fortbildung.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, oder bei Auflösung oder Aufhebung erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Vergütung für Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist unpolitisch.

§ 3 Gliederung

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.
- (2) Die Abteilungen haben einen Abteilungsleiter zu wählen und einen Kassenwart einzusetzen.
- (3) Die Kassenwarte der Abteilungen sind für die ordnungsmäßige Erstellung des Abteilungshaushaltes entsprechend der Vorgaben des Vereinshaushaltes und für die Führung der Abteilungskassen verantwortlich.
- (4) Die Haushalte der Abteilungen sind Bestandteile des Haushaltsplanes.

§ 4 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) den ordentlichen (aktiven) Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) den passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) den fördernden Mitgliedern,
 - d) den Ehrenmitgliedern,
 2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Kursteilnehmer in Freizeitsportabteilungen oder -gruppen, die vom Vorstand eingerichtet werden können, gelten nicht als Mitglieder im Sinne des § 4 (1) dieser Satzung.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod.

(4) Der Austritt kann nur am Schluss eines Kalenderhalbjahres erfolgen und muss mindestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

(5) Durch den Beschluss des Vorstandes des Vereins können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie

- a) entweder gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstoßen oder satzungsmäßige Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des Vereins nicht befolgen;
- b) mit ihren Beiträgen trotz zweimaliger, nicht verzugsbegründender Mahnung länger als 6 Monate ab Fälligkeit im Rückstand geblieben sind.

(6) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. Diese Regelung entfällt bei den Betroffenen gemäß § 5 (5) b.

(7) Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Gegen die Entscheidung ist die schriftliche Berufung in einer Frist von 14 Tagen an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen 3 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft in entsprechender Schriftform dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Darüber hinaus sind die Mitglieder zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet (Bringschuld). Erfüllungsort der Beitragspflicht ist der Vereinssitz.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand und
- c) die Abteilungen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen wahl- und stimmberechtigten erwachsenen Mitgliedern (§ 4 (1) 1. a) - d)).

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Wahlordnung
- b) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer;
- d) Festsetzung der Aufnahmegebühr;
- e) Festsetzung des Haushaltsplanes für das der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr insbesondere aller Beiträge;
- f) Satzungsänderungen;
- g) Beschlussfassung über Anträge;
- h) Entscheidung über die Berufung gegen den abzulehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 5 (2) und (7);
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 14;

j) Entscheidung über die Aufnahme von Abteilungen (Sportarten) in den Verein;

k) Auflösung des Vereins.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im IV. Quartal eines Geschäftsjahres statt.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge können innerhalb von 2 Wochen ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(8) Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der im § 8 (6) angegebenen Frist ab Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

(9) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(10) Anträge, die nach Ablauf der im § 8 (6) angegebenen Frist schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind, dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

(11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

(4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden

b) dem 2. Vorsitzenden

c) dem 3. Vorsitzenden

d) dem Schatzmeister

e) dem Geschäftsführer

f) dem erweiterten Vorstand nach § 10 (7).

(2) Die Vorstandsmitglieder nach (1) a) bis e) vertreten den Verein im Sinne des § 7 (3) Vereinigungsgesetz vom 21.02.1990 (§ 26 BGB) und zwar jeweils zu zweit.

(3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,

b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,

c) Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen,

d) Einberufung der Mitgliederversammlung,

e) Erstellen der Beitragsordnung.

Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ist der Vorstand ermächtigt.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils entsprechend der Wahlperiode des Landessportbundes Brandenburg e.V. gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Mitglied verwaltet.

(6) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand berufen.

§ 11 Abteilungen

- (1) Jede Abteilung ist im Rahmen der Satzung eigenverantwortlich dem § 2 verpflichtet.
- (2) Die Abteilungsleiter und stellvertretenden Abteilungsleiter werden von den Abteilungsmitgliedern in einer ordnungsgemäß einberufenen Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahlen werden vom Vorstand bestätigt.
- (3) Die Beschlüsse der Abteilungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Gegen die Beschlüsse der Abteilungen steht dem Vorstand das Einspruchsrecht zu.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

§ 12 Beiträge

- (1) Die dem Verein erwachsenen Kosten sind durch Beiträge aufzubringen.
- (2) Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Aufnahmegebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.
- (5) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Tage der Aufnahme eines Mitglieds.
- (6) Für die Benutzung von Einrichtungen und Anstalten des Vereins können Gebühren erhoben werden, die vom Vorstand festgelegt werden.
- (7) Die Beiträge für Kursteilnehmer werden vom Vorstand festgesetzt.
- (8) Einzelheiten sind in einer Beitragsordnung zu regeln.

§ 13 Schadenshaftung

- (1) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für abhanden gekommene oder gestohlene Gegenstände jeglicher Art besteht keinerlei Haftung, auch nicht im Falle der Verwahrung.

§ 14 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft besteht auf Lebenszeit.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt entsprechend der Wahlperiode des Vorstandes Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich die Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen, und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 16 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt dem örtlich zuständigen Landessportbund zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in der vorliegenden Form mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Kreisgericht in Zossen in Kraft.